

SATZUNG

in der Fassung vom 24. August 2023

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Lise-Meitner-Schule Berlin e. V.“

Er hat seinen Sitz in 12351 Berlin, Lipschitzallee 25 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar und Geräten für Spiel, Sport und Freizeitgestaltung, von Zuschüssen für Schulveranstaltungen und Schüler*innen-Fahrten sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 7

Die Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt, der schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderquartals zu erklären ist,
3. Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins erfolgen kann.

3 Mitgliedsbeiträge

§ 9

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind bis zum dritten Monat des Kalenderjahres zu entrichten.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

4 Organe

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen – insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben – schaffen.

5 Mitgliederversammlung

§ 11

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens drei Vorstandsmitgliedern,
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder.

Alle Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

6 Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus

- einem*r Vorsitzenden (vertritt den Verein einzeln gemäß § 26 BGB),
- einem*r stellvertretenden Vorsitzenden (vertritt den Verein einzeln gemäß § 26 BGB),
- einem*r Schatzmeister*in (vertritt den Verein einzeln gemäß § 26 BGB),
- einem*r stellvertretenden Schatzmeister*in (vertritt den Verein einzeln gemäß § 26 BGB),
- einem*r Schriftführer*in
- einem*r stellvertretenden Schriftführer*in,
- weiteren von der Mitgliederversammlung gewählte Personen.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

7 Mittel, Gewinne, Kassenprüfung

§ 13

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögenswerte des Vereins erhalten, es sei denn, dass sie dem Verein Wirtschaftsgüter leihweise zur Verfügung gestellt oder Darlehen gewährt haben.

§ 14

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15

Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen erfolgen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und der Vorstand zu entlasten.

§ 16

Die Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferinnen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

8 Auflösung

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Lise-Meitner-Schule.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlossen werden.